

Qualitätsinitiative Lebensmittel "ohne Gentechnik" am Oberrhein

**Entwurf für ein Landesgesetz Baden-Württemberg
zur Ausweisung von geschlossenen Anbaugebieten
am Oberrhein für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen zur Er-
zeugung von Lebens- und Futtermitteln "ohne Gentechnik"**

von Rechtsanwalt Hanspeter Schmidt

im Auftrag der Qualitätsinitiative Lebensmittel
"ohne Gentechnik" am Oberrhein

Freiburg im Breisgau
Januar 2007

Die Qualitätsinitiative

Die "Qualitätsinitiative Lebensmittel 'ohne Gentechnik' am Oberrhein" wurde im Sommer 2006 gegründet. Ihre Arbeitserklärung vom 18.09.2006 lautet:

"Wir haben uns als Unternehmen, die Lebensmittel herstellen und vertreiben, sowie als Landwirte zu einer "Qualitätsinitiative 'Lebensmittel ohne Gentechnik' am Oberrhein" getroffen.

Mehr als Zweidrittel der Verbraucher in Deutschland lehnen den Einsatz der Gentechnik bei der Erzeugung von Lebensmitteln ab. Sie wünschen sich Wahlfreiheit beim Kauf von Lebensmitteln.

Diese Wahlfreiheit gibt es für tierische Erzeugnisse heute nicht: Bei Fleisch, Milch und Eiern können Verbraucher nicht erkennen, ob sie von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden. Es gibt keine gesetzliche Pflichtkennzeichnung für Erzeugnisse von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen gefüttert wurden. Für diese Gesetzeslücke haben wir kein Verständnis. Sie sollte geschlossen werden.

Da sich nicht abzeichnet, dass der Gesetzgeber dies tut, wollen wir zeigen und dazu beitragen, dass Verbraucher besser informiert werden können: Durch Bioprodukte und Produkte aus konventioneller Landwirtschaft, die ausdrücklich mit dem Hinweis "ohne Gentechnik" gekennzeichnet sind. Die eindeutige Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ wollen wir für alle Lebensmittel fördern. Für Bioprodukte verbietet eine EU-Verordnung den Einsatz der Gentechnik. Alle Lebensmittel dürfen den Hinweis „ohne Gentechnik“ tragen, wenn sie die „Seehofer-Verordnung“ von 1998 einhalten. Manche wenden ein, der Hinweis „ohne Gentechnik“ lasse Produkte, die diesen Hinweis nicht tragen dürfen, in schlechtem Licht erscheinen. Wir meinen, die Wahlfreiheit der Verbraucher ist wichtiger.

Es ist an der Zeit, klar und positiv Lebensmittel als „ohne Gentechnik“ hergestellt zu kennzeichnen und die Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Die Unternehmen und Landwirte, die an der Qualitätsinitiative teilnehmen, bieten den wechselseitigen Transfer ihres speziellen Know-How bei der Herstellung von Lebensmitteln ohne Gentechnik anderen Unternehmen und Landwirten am Oberrhein an. Sie streben langfristige Vertragslieferverhältnisse an, die insbesondere den Landwirten Zukunftssicherheit gewährleisten.

In der Rheinebene ist der Vertragsanbau von Mais und Soja „ohne Gentechnik“ mit Blick auf den gesicherten Absatz und den höheren Preis der Ware mit dieser gesicherten Herkunftsangabe von besonderem Interesse. Für die Schwarzwälder Milchbauern kann Milch „ohne Gentechnik“ Zukunftschancen bieten.

Die deutschen Bundesländer haben eine eigene Kompetenz, durch Landesgesetz vorzusehen, dass in überschaubaren Räumen bestimmte transgene Kulturen nicht eingesetzt werden dürfen.

Die EU-Kommission wendet sich zwar gegen flächendeckende „gentechnikfreie“ Anbaugelände, kann aber räumlich und nach Kulturpflanzen differenzierte Abgrenzungssysteme nicht unterbinden. Unsere Qualitätsprodukte „ohne Gentechnik“ vom Oberrhein sollen durch den Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg gesichert werden.

Wir rufen die Politik des Landes auf, durch Landesgesetz die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Produktionsgebiete „ohne Gentechnik“ durch Rechtsverordnung der Regierungspräsidien für Mais und nach Bedarf andere Kulturpflanzen abzugrenzen, ganz ähnlich, wie dies für die Saatgutvermehrung von Mais seit Jahrzehnten gute Praxis ist."

Die Gründungsmitglieder der Qualitätsinitiative

Alnatura Produktions - und Handels GmbH 64404 Bickenbach/Freiburg
BNN Einzelhandel Region Breisgau e.V., 79098 Freiburg
Gebr. Schneider GbR, Dachswanger Mühle, 79224 Umkirch
Huber Mühle, 77749 Hohberg
Kaiser´s Gute Backstube GmbH, 79227 Schallstadt
Life Food GmbH, Taifun -Tofu, 79108 Freiburg
Mayka Naturbackwaren GmbH, 79418 Schliengen
Raiffeisen-Kraftfutterwerk GmbH & Co. KG, 77694 Kehl
Rinklin Naturkostgroßhandel, 79356 Eichstetten
Schillhof, 79232 March-Buchheim
Tartex + Dr. Ritter GmbH, 79108 Freiburg
Vita Naturmarkt, Industriegebiet Nord, 79108 Freiburg

Weitere Informationen unter
www.aktion-auge-auf.de

V.i.S.d.P.

Hanspeter Schmidt, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Karlsruhe und Landgericht Freiburg sowie Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sternwaldstr.6a, 79102 Freiburg

© Qualitätsinitiative Lebensmittel "ohne Gentechnik" am Oberrhein
c/o RA H. Schmidt, Sternwaldstr. 6a, 79102 Freiburg

Erste Auflage Januar 2007 21668

(1)

Ein Tauschgeschäft: Ende des Zulassungsmoratoriums, gegen Wahlfreiheit durch Koexistenz

Verbraucher in der Europäischen Union lehnen den Einsatz der Gentechnik bei der Herstellung von Lebensmitteln ab.¹ Ein seit 1998 währender Zulassungstopp für gentechnisch veränderte Feldkulturen wurde mit der Einführung einer EU-Gentechnik-Pflichtkennzeichnung im April 2004 für Lebensmittel beendet. Entscheidend war das Argument, es werde für Landwirte und Verbraucher Wahlfreiheit garantiert.

Die Nachbarschaft von gentechnisch veränderten und nicht veränderten Kulturen führt durch die Befruchtung der Nachbarkulturen mit transgenen Pollen zum Eintrag gentechnischer Veränderungen in fremde Ernten. Haftungsvorschriften und Regeln guter fachlicher Praxis der Anbau gentechnisch veränderter Kulturen können die praktische Koexistenz für viele Kulturen, zum Beispiel für Mais, nicht gewährleisten. Haftungsregeln befrieden die Nachbarn nicht. Transgene Maispollen befruchten über die Distanz von mehreren hundert Metern². Für Soja stellt sich diese Problematik wegen der geringeren Wahrscheinlichkeit des Eintrags der Pollen, hier hauptsächlich durch Insekten nicht in gleicher Weise.³ Wenn eine Maiskultur "ohne Gentechnik" im Flugradius der Pollen einer transgenen Kultur liegt, entstehen für jede Teilfläche für die Probenahme und für die Untersuchung möglichen Eintrags gentechnischer Veränderung Kosten, welche die landwirtschaftliche Produktion unwirtschaftlich machen würden. Daher bedarf es der räumlichen Trennung.

¹ Gentechnisch veränderte Lebensmittel werden in der Europäischen Union von einer Mehrheit (58 %) der Befragten abgelehnt, die eine Meinung zu diesem Thema haben. Die sechste Eurobarometer-Umfrage zur Biotechnologie befragte 25.000 Personen. In Spanien, Portugal, Irland, Italien, Malta, der Tschechischen Republik und Litauen war die Zahl der Befürworter im Jahr 2005 größer als die der Gegner. In Österreich, Griechenland, Ungarn, Deutschland und Lettland war der Anteil der Gegner besonders ausgeprägt: Europeans and Biotechnology in 2005: Patterns and Trends, Eurobarometer 64.3, A report to the European Commission's Directorate-General for Research; <<http://www.transgen.de/pdf/dokumente/eurobarometer2006.pdf>>. Diese sechste Eurobarometer-Umfrage zur Biotechnologie stützte sich auf einen repräsentativen Querschnitt von 25.000 Befragten, etwa 1.000 je EU-Mitgliedstaat.

² Entscheidend ist das Fortpflanzungssystem der Pflanzenart: „Je höher die Fremdbefruchtungsrate, desto höher ist das Risiko einer Einkreuzung. Beispiele für vorwiegend selbstbefruchtende Arten sind Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Raps, Reis, Bohne, Erbse und Sojabohne. Vorwiegend fremdbefruchtende Arten sind Roggen, Mais, Zucker-/Futtermübe, Sonnenblume, die meisten Kleearten und Hanf“. Bei den Fremdbefruchtern sind geschlossenen Anbaugelände zum Schutz einer Ernte „ohne Gentechnik“ praktisch unverzichtbar.

³ Vgl. Forschungsinstitut für biologischen Landbau Berlin und Öko-Institut, „Bleibt in Deutschland bei zunehmendem Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Wahlfreiheit auf GVO-unbelastete Nahrung erhalten?“, Juli 2002; Tabelle 3 mit Kennzahlen von acht verschiedenen Kulturen zu pollenbasiertem Genfluss und Tabelle 4 mit Angaben zum Ausbreitungspotenzial acht verschiedener Kulturpflanzen, <www.transgen.de/features/download_pdf.php?file=/pdf/downloads/bundstudie0902.pdf>: „Soja (Glycine max) selbst (Befruchtung), (Vektor) Insekten, (Gefundene Einkreuzungsraten) 10 m Ausbreitung“ und „keine Kreuzungspartner; Wahrscheinlichkeit Auskreuzung und Samenverbreitung gleich null“.

Die EU-Kommission meint, die Mitgliedstaaten sollten diese Probleme durch lokale, zumindest aber durch regional wirksame Maßnahmen agrarkultureller Raumordnung bewältigen. Die Politik in Deutschland verweist trotzdem auf die EU und die Landespolitik verweist auf den Bundesgesetzgeber. Die Landespolitik ist jedoch, wie dieser Beitrag zeigt verantwortlich: Der Landesgesetzgeber hat das Recht, die Koexistenz konkurrierender Kulturen durch die raumordnende Maßnahme der Ausweisung überschaubarer geschlossener Anbaugelände für bestimmte Kulturen und für bestimmte Vegetationsperioden zu sichern. Die Ausweisung geschlossener Anbaugelände durch Rechtsverordnung der Regierungspräsidien wird hier vorgestellt. Sie kann aufgrund einer Ermächtigung durch Parlamentsgesetz erfolgen. Mit ihr, ausgelöst durch den Antrag eines qualifizierten Teils der betroffenen Landwirte, wurden bei der Saatgutvermehrung schon seit Jahrzehnten gute Erfahrungen gemacht. Es wird hier daher der Erlass eines Landesgesetzes vorgeschlagen.⁴

(2)

Die Bedeutung der praktischen Koexistenz

Die praktische Koexistenz ist für die Verbraucher wichtig, die Lebensmittel ablehnen, bei deren Herstellung gentechnisch veränderte Organismen eingesetzt wurden, und sie ist für die Landwirtschaft von Bedeutung, denn die Nachfrage nach Lebensmitteln, die „ohne Gentechnik“ hergestellt wurden, bietet ihnen und Lebensmittelunternehmen eine Chance, sich durch besondere Qualität einen eigenen Markt zu erschließen.

Der deutsche Gesetzgeber sah die Chancen dieses Marktes schon 1998. Damals schuf er mit der „Seehofer“-Verordnung⁵ den gesetzlichen Rahmen für die Vermarktung „ohne Gentechnik“. Soll ein Lebensmittel mit einer Angabe in den Verkehr gebracht werden, die auf die Herstellung des Lebensmittels ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hindeutet, darf dies nur mit der Angabe "ohne Gentechnik" geschehen. Die Angabe „ohne Gentechnik“ sollte sich nach dem Willen des Ordnungsgebers von 1998 Verbrauchern wie ein Markenzeichen einprägen und den „ohne Gentechnik“-Produkten ein eigenes Profil am Markt verschaffen.

⁴ "Jahr für Jahr verordnet das Regierungspräsidium Freiburg, dass in einigen Gebieten des Rheintals nur Saatmais ausgebracht werden darf und kein anderer Mais. Damit soll die Sortenreinheit gewährleistet werden. Eine solche Verordnung sei auch für Gentechnik denkbar, sagte Dieter Blaeß, Abteilungsleiter für Landwirtschaft beim Regierungspräsidium, der Badischen Zeitung. Für Saatmais gebe es eine Rechtsgrundlage, für Gentechnik nicht. 'Wir wollen die Landesregierung bewegen, die notwendige Grundlage zu schaffen', sagte Schmidt", Badische Zeitung, 29. September 2006

⁵ Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten und über die Kennzeichnung von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Mais sowie über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel, <<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/nlv/gesamt.pdf>>

Milch, Eier und Fleisch sind „ohne Gentechnik“ hergestellt, wenn das Tier, von dem das Lebensmittel gewonnen worden ist, nicht mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurde. Die Produkte der mit gentechnisch verändertem Futter ernährten Tieren werden heute ohne gesetzliche Pflichtkennzeichnung vertrieben.⁶ Einem Großteil der Verbraucher ist diese Information aber wichtig. Bei Bioprodukten ist gesichert, dass sie nicht von Tieren stammen, die gentechnisch verändertes Futter erhielten, weil der Biohinweis dies gesetzlich voraussetzt.⁷ Der Anteil der Bioproduktion an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche liegt in Deutschland jedoch noch immer unter fünf Prozent. Produkte „ohne Gentechnik“ werden bei steigender Nachfrage nach Qualitätsprodukten auf gesteigertes Verbraucherinteresse treffen. Die Koexistenz ist die ethische Rechtfertigung des Gesetzgebers. Er beruft sich darauf, dass trotz der Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen für den Anbau in der Landwirtschaft die Wahlfreiheit von Landwirten und Verbraucher gesichert ist und sie frei seien, sich persönlich gegen gentechnisch veränderte Lebensmittel zu entscheiden.⁸

(3)

Die Unzuständigkeit der EU

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, die EU-Mitgliedstaaten seien zuständig. Schon in ihren Empfehlungen vom Juli 2003 hielt sie fest, dass die „Betriebsstrukturen und Anbauverfahren sowie die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen, unter denen die Landwirte in der Europäischen Union arbeiten“, so „sehr unterschiedlich“ seien, dass „Koexistenz-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt“ werden sollten.⁹ Nach der gemeinsamen Konferenz von Rat und Kommission im April 2006 erklärten beide,¹⁰

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln; <http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_268/l_26820031018de00240028.pdf>

⁷ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, http://europa.eu/eur-lex/de/consleg/main/1991/de_1991R2092_index.html

⁸ In ihrer gemeinsamen Schlusserklärung zur Konferenz "Co-existence of genetically modified, conventional and organic crops – freedom of choice" vom 06. April 2006 in Wien betonten die Agrarkommissarin Mariann Fischer Boel für die EU-Kommission und der österreichische Landwirtschaftsminister Josef Pröll: „Wie der Titel der Konferenz sagt, sollten europäische Landwirte die Möglichkeit haben, zwischen herkömmlicher, biologischer und GVOWirtschaftsweise zu wählen. Landwirte, die ihre derzeitige Wirtschaftsform beibehalten möchten, sollten dies tun können, ohne ihre Methoden ändern zu müssen, während jene, die GVOs anbauen möchten, dies ebenso tun können sollten. Ebenso müssen Konsumenten weiterhin die Wahl zwischen herkömmlichen, biologischen und genetisch veränderten Lebensmitteln haben“.

⁹ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003 mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen; „(6) Betriebsstrukturen und Anbauverfahren sowie die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen, unter denen die Landwirte in der Europäischen Union arbeiten, sind sehr unterschiedlich. (7) Nach Auffassung der Europäischen Kommission sollten die Koexistenz-Maßnahmen von den Mitgliedstaaten selbst entwickelt und umgesetzt werden“; <http://ec.europa.eu/agriculture/publi/reports/coexistence2/guide_de.pdf>

dass die „Verschiedenheit der Bedingungen, die die landwirtschaftliche Produktion in der Europäischen Union kennzeichnet“, unterschiedliche Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen rechtfertigt. Dabei sollten in erster Linie „Produktionsvereinbarungen“ zwischen den Landwirten „für alle Kulturen und Produktionsarten einschließlich der biologischen Landwirtschaft“ sicherstellen, dass für alle Kulturen Koexistenz erreicht werden kann. Wenn dies nicht gelingt, sei jeder Mitgliedstaat aufgefordert, in seiner Rechtsordnung Vorschriften zur Sicherung der räumlichen oder zeitlichen Trennung der konkurrierenden Kulturen zu erlassen.

(4)

Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten sind nach Auffassung der EU-Kommission für die der Raumordnung landwirtschaftlicher Kulturen zur Sicherung praktischer Koexistenz verantwortlich, wo die selbstbestimmte Koordination der Wirtschaftsteilnehmer nicht gelingt. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten nicht nur, sondern sie sollen die Besonderheiten ihrer Landwirtschaft berücksichtigen und für unterschiedliche Sachverhalte unterschiedliche, angepasste Regelungen treffen.¹¹ Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlangt von den Mitgliedstaaten eigene, die spezifischen Besonderheiten der Agrarproduktion in ihren verschiedenen Regionen berücksichtigende Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz von landwirtschaftlichen Kulturen ohne Gentechnik und solchen mit transgenen Pflanzen. Die Kommission beruft sich dabei auf den Grundsatz der Subsidiarität, wonach die Mitgliedstaaten selbst die Problemstellungen bewältigen sollen, welche keiner gemeinschaftsweiten Regelung bedürfen oder dieser auch nicht offenstehen.

¹⁰ Schlußklärung vom 06. April 2006, s.o.: „Gut durchdachte Koexistenzmaßnahmen sollten garantieren, dass sich für alle Kulturen und Produktionsarten einschließlich der biologischen Landwirtschaft zweckmäßige und umsetzbare Produktionsvereinbarungen ergeben werden. In Gebieten, in denen die landwirtschaftlichen Strukturen und die Bedingungen für die Landwirtschaft dergestalt sind, dass für eine bestimmte Kultur Koexistenz auf der Ebene eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht erreicht werden kann, sollten andere nachhaltige Lösungen gesucht werden. Die Mitgliedstaaten haben begonnen, für ihre Länder Koexistenzregelungen und -maßnahmen zu erarbeiten, und manche haben bereits gesetzliche Regelungen erlassen. Die Ansätze, die von den Mitgliedstaaten bei der Konferenz präsentiert wurden, haben gewisse Gemeinsamkeiten, unterscheiden sich aber in anderen Punkten, was die Verschiedenheit der Bedingungen, die die landwirtschaftliche Produktion in der EU kennzeichnet, spiegelt“.

¹¹ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003; s.o.: „1.4. Subsidiarität Die Landwirte in der EU arbeiten unter sehr unterschiedlichen Bedingungen. Bei der Größe der Betriebe und der Felder, den Erzeugungsformen, den Fruchtfolgen, den Anbaustrukturen und den natürlichen Gegebenheiten bestehen in Europa riesige Unterschiede. Diese Verschiedenartigkeit muss bei der Erarbeitung, Durchführung, Überwachung und Koordinierung von Maßnahmen zur Koexistenz berücksichtigt werden. Derartige Maßnahmen müssen auf die jeweilige Betriebsstruktur, Erzeugungsform, Anbaustruktur und die natürlichen Gegebenheiten eines Gebiets abgestimmt sein. Aus diesem Grund hat sich die Kommission in ihrer Sitzung am 5. März 2003 für ein Konzept ausgesprochen, das es den Mitgliedstaaten überlässt, Betriebsführungsmaßnahmen für die Koexistenz zu erarbeiten und umzusetzen“.

(5)

Das Verbot flächendeckender, undifferenzierter Anbauverbote

Die EU-Kommission wendet sich gegen undifferenzierte, flächendeckende Anbauverbote. Insbesondere wandte sie sich gegen den Entwurf eines oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetz 2002. Die Klage von Oberösterreich gegen die Kommission wies der Europäische Gerichtshof mit seinem Urteil vom Oktober 2005 ab.¹² Der Gesetzesentwurf des Landes Oberösterreich hatte den Anbau transgener Kulturen mit der Begründung untersagen wollen, dass ein Nebeneinander von Gentechnikanbau und gentechnikfreier Landwirtschaft auf Grund der kleinstrukturierten Landwirtschaft nicht möglich sei. Der EuGH hielt Österreich vor, dass keine Besonderheiten festzustellen seien, die einen so weitgehenden Eingriff notwendig machen würden. Andere österreichische Bundesländer, so Kärnten, Salzburg, Tirol und das Burgenland, haben unangefochten strenge, aber differenzierte Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz durch Landesgesetze erlassen.

(6)

Nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit geeignete und erforderliche Maßnahmen

Die EU-Kommission betont, dass ein Eingriff in die Freiheit von Landwirten, sich für den Anbau gentechnisch veränderter Kulturen zu entscheiden, immer nur soweit gehen darf, als dies zur Sicherung der praktischen Koexistenz eines anderen, gemeinschaftsrechtlich geschützten Rechtsgutes notwendig ist. Sie begründet dies mit der Pflicht der Mitgliedstaaten zu gemeinschaftsfreundlichem Verhalten entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der bei jedem Abweichen von einer bestmöglichen Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Normen zu berücksichtigen ist.¹³ Die Kommission zieht die Tatsache, dass Landwirtschaft in der Europäischen Union nach der Größe der Feldflächen, der Art der Kulturen und der Landwirte in ganz

¹² Urteil vom 05. Oktober 2005 in den verbundenen Rechtssachen T-366/03 und T-235/04: „Insbesondere haben die Kläger nichts vorgebracht, um die Ergebnisse der EFSA zu widerlegen, nach denen die Republik Österreich nicht nachgewiesen habe, dass das Gebiet des Landes Oberösterreich über ein ungewöhnliches oder einzigartiges Ökosystem verfüge, das eine andere Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde, als sie für Österreich insgesamt oder für andere vergleichbare Gebiete in Europa durchgeführt wird.“; <<http://curia.europa.eu>>

¹³ Empfehlung der Kommission vom 23. Juli 2003; s.o.: „2.1.4. *Verhältnismäßigkeit*: Koexistenz-Maßnahmen sollten effizient, kostenwirksam und verhältnismäßig sein. Sie sollten nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um zufällige Spuren von GVO unterhalb der in Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Toleranzschwellen zu halten. Dabei sollte eine unnötige Belastung der Landwirte, der Saatguterzeuger, der Genossenschaften und anderer in einem der Produktionssysteme mitwirkenden Akteure vermieden werden. Bei der Wahl von Maßnahmen sind regionale und örtliche Einschränkungen und Gegebenheiten sowie die jeweilige Art der Anbaukultur zu berücksichtigen“.

unterschiedlicher Weise betrieben wird, als Begründung dafür heran, dass nicht der Gemeinschaftsgesetzgeber, sondern die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht Normen setzen sollen, wo diese geeignet und erforderlich sind, die gewünschte Koexistenz herbeizuführen und zu sichern. Die Kommission betont ihre Auffassung, dass die Mitgliedstaaten durch ihre Gesetze nur insoweit in das Recht von Landwirten, transgene Kulturen anzubauen, eingreifen sollen, wie ihnen dies durch Gemeinschaftsrecht gestattet wird, wo dies verhältnismäßig ist. Verhältnismäßig sind damit Eingriffe, die einerseits geeignet sind, die praktische Koexistenz zu sichern, andererseits aber auch nicht über das erforderliche Maß hinausgreifen, also nur die, die auch erforderlich sind.

(7)

Die Unzuständigkeit des Bundes

In Deutschland sind grundsätzlich die Länder und nicht der Bund für die Gesetzgebung zuständig. Dem Bund stehen Befugnisse nur zu, soweit ihm das Grundgesetz bestimmte Themengebiete zuordnet. Artikel 73 Absatz 1 Grundgesetz führt Gebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes auf, beispielsweise das Münzwesen. In diesen Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebung darf nur der Bund Gesetze erlassen, nicht die Länder, aber keines dieser Gebiete betrifft die Koexistenz transgener Kulturen mit einer Landwirtschaft "ohne Gentechnik". Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz räumt dem Bund 33 Kompetenzen zur konkurrierenden Gesetzgebung ein. So unter Nummer 11 die Befugnis "das Recht der Wirtschaft" zu regeln und unter Nummer 20 "das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere". Diese beiden Nummern betreffen das vorliegende Thema. Bis zur verfassungsändernden Föderalismusreform 2006 bezog sich die konkurrierende Bundeszuständigkeit auf "den Schutz beim Verkehr mit Lebens- und Genussmitteln".

Das Grundgesetz erlaubt dem Bund Gesetzgebung für zehn der Gebiete nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Die Nummern 11 und 20 gehören zu diesen zehn Erforderlichkeitskompetenzen und nicht zu den 23 Kernkompetenzen, für die der verfassungsändernde Gesetzgeber 2006 die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung stillschweigend als stets gegeben unterstellte.

Der Bund kann Erforderlichkeitskompetenzen aber nur in Anspruch nehmen, wenn ein Bundesgesetz im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts "erforderlich" ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn ohne bundesgesetzliche Regelung die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland infolge einer Rechtszersplitterung zwischen den Ländern beeinträchtigt wäre.¹⁴ Nach den Überlegungen der EU-Kommission sind aber Maßnahmen

¹⁴ BVerfGE 106, 62, 144 ff.

der Sicherung praktischer Koexistenz von transgenen Kulturen und von Landwirtschaft ohne Gentechnik auf die spezifischen regionalen Besonderheiten abzustellen, was eine bundeseinheitliche Regelung gerade nicht erfordert oder ihr sogar entgegensteht. Eine bundesrechtliche Regelung ist daher nicht geboten.

Es finden sich im Gentechnikgesetz des Bundes keine raumplanerischen Instrumente zur räumlichen oder zeitlichen Trennung der konkurrierenden Kulturen. Der Bund hat die Materie nicht geregelt. Dies wäre auch nicht zulässig, denn für das hier besprochene System von auf verschiedene Kulturpflanzenarten und die Anbauwünsche der Landwirte bezogene, kleinräumige ausschließliche Anbaugelände gibt es einen Bedarf in jenen Kulturlandschaften, die von kleinparzelligem Anbau bestimmter Pflanzenarten, für die transgene Sorten relevant sind, geprägt werden. In der Rheinebene findet sich solch kleinparzelliger Anbau insbesondere bei Mais. In anderen Bundesländern, in denen Mais großflächig ohne konkurrierende Nachbarkulturen angebaut wird, ist das Instrument der geschlossenen Anbaugelände "ohne Gentechnik" nicht erforderlich. Damit wäre das hier vorgeschlagene Landesgesetz als bundesweit gleichförmig anzuwendendes Bundesgesetz wegen fehlender Bundeszuständigkeit unzulässig.

Nach § 16 b Gentechnikgesetz des Bundes muss der Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen Vorsorge dafür treffen, dass die Möglichkeit gewährleistet bleibt, dass Produkte, insbesondere Lebensmittel "konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können" (§ 1 Nummer 2 Gentechnikgesetz). Nach § 16 b Absatz 2 Gentechnikgesetz wird dieser Vorsorgepflicht beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfüllt. Im folgenden Absatz 3 ist die gute fachliche Praxis dahin definiert, dass zu ihr gehört, soweit dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht erforderlich ist, "beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen" Maßnahmen zu ergreifen, "um Einträge in andere Grundstücke bei Aussaat und Ernte zu verhindern". Es werden dann "Mindestabstände, Sortenwahl, Durchwuchsbekämpfung oder Nutzung von natürlichen Pollenbarrieren" genannt. Die "Mindestabstände" können von der Bundesregierung entsprechend der Ermächtigung in § 16 b Absatz 6 Gentechnikgesetz im Rahmen einer Festlegung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis bestimmt werden. Würden die Abstände so bestimmt, dass die Bestäubung nahegelegener Kulturen mit gentechnisch veränderten Pollen ausgeschlossen ist, wäre die Ausweisung eines geschlossenen Anbaugeländes für eine Produktion ohne Gentechnik nicht im Sinne des § 1 Absatz 5 Nummer 2 des Entwurfs eines Landesgesetzes für Baden-Württemberg (vgl. nachfolgend (11)) "geboten". Es würde diese Ausweisung nicht bedürfen. Wenn aber das nach dem Entwurf zuständige Regierungspräsidium feststellt, dass die Mindestabstände, welche für die gute fachliche Praxis des Anbaus transgener Kulturen vorgesehen ist, die Notwendigkeit der Probenahme in benachbarten Kulturen und die entsprechende Analytik dieser Proben nicht überflüssig macht, eben weil tatsächlich für die Handelspraxis relevante Belastungen auftreten, ist die Ausweisung eines geschlossenen Anbaugeländes "geboten". Die bundesgesetzliche Normierung von "Mindestabständen" betrifft eine Verhaltensobliegenheit des Anbauers gentechnisch verän-

derer Kulturen, sie zielt aber nicht auf die raumordnende Gliederung der landwirtschaftlichen Produktion, sowie der Entwurf eines Landesgesetzes dies tut. Es handelt sich einerseits um die Regelungsmaterie der eigenen Pflichten der Anbauer gentechnischer Kulturen, welche der Bundesgesetzgeber regelt. Das raumordnende Instrument der Ausweisung geschlossener Anbaugelände verfolgt einen anderen Ansatz und zwar so, dass das landesrechtliche Instrument immer nur dort zur Ausführung gelangt, wo der bundesgesetzlich vorgegebene Mindestabstand die praktische Koexistenz von konkurrierenden Kulturen mit und ohne Gentechnik deshalb nicht sichert, weil nach den Umständen des Einzelfalles konkret mit dem Eintrag gentechnischer Veränderungen in nahegelegene Kulturen gerechnet werden muss, dass ein entsprechender analytischer Beobachtungsaufwand entsteht, der mit solchen Kosten verbunden ist, dass sich die Nachbarschaft für die Betreiber aller Kulturen, seien sie gentechnisch verändert oder nicht, nicht lohnt.

(8)

Das Vorbild der geschlossenen Saatgutvermehrungsgelände

Ein Vorbild für geschlossene Anbaugelände findet sich zum Schutz der Vermehrung von Saatgut seit Jahrzehnten in § 29 Saatgutverkehrsgesetz des Bundes. Auf Antrag werden geschlossene Saatgutvermehrungsgelände ausgewiesen, in denen keine anderen Sorten der zu vermehrenden Kulturpflanze angebaut werden dürfen als die Vermehrungssorte. Landwirte, die nicht an der Saatgutvermehrung teilnehmen möchten, dürfen die entsprechende Kulturpflanze, beispielsweise Mais, in diesem geschlossenen Anbaugelände während der entsprechenden Vegetationsperiode nicht anbauen. Damit wird vermieden, dass fremde Erbinformation durch Pollenflug in die Vermehrungskulturen eingetragen wird. Am 20. August 1985 wurde das deutsche Saatgutverkehrsgesetz neu gefasst. Es gibt unter dem Titel "Geschlossene Anbaugelände" in § 29 vor: "Die Länder können geschlossene Anbaugelände für die Erzeugung von Saatgut errichten". Eine entsprechende Bestimmung war schon in den Jahrzehnten zuvor in Kraft. In Baden-Württemberg ist dies durch das Gesetz zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen vom 13. Mai 1969 geschehen. Es sieht vor, dass die Gelände zu geschlossenen Anbaugeländen erklärt werden können, in denen mindestens ein Viertel der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Saatgutvermehrung dienen wird, die geschützt werden soll. Wenn umgekehrt die Besitzer von mehr als einem Viertel der Landwirtschaft genutzten Fläche in dem abzugrenzenden Gebiet der Abgrenzung widersprechen, erfolgt diese nicht. Anbaugelände werden seither insbesondere für die Vermehrung von Hybridmaissaatgut im Rheintal durch das Regierungspräsidium Freiburg abgegrenzt. Es erlässt jeweils zu Beginn der Vegetationsperiode eine auf das Landesgesetz gestützte Verordnung, um die Anbauplanung der Saatgutvermehrung zu schützen. Die Abgrenzung der geschlossenen Anbaugelände erfolgt durch die Aufzählung der betroffenen Gemarkungen im Text der Verordnung und durch parzellengenaue Eintragung in Karten, die von jedermann während der Geltungsdauer der Verordnung eingesehen

werden können. Die Verordnung gibt vor, dass innerhalb der geschlossenen Anbaugelände nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden darf. So war für die Vegetationsperiode 2000 die Verordnung des Regierungspräsidenten zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaugeländen vom 3. März 2000, so wie in Anhang 2 wiedergegeben, gefasst. In den Folgejahren ergingen entsprechende Verordnungen. Das Landesgesetz findet sich hier im Anhang 1.

(9)

Die Eigentumsrechte der Landwirte

Wer als Eigentümer oder Pächter Boden landwirtschaftlich nutzt, macht von Eigentumsrechten Gebrauch. In der politischen Diskussion wird nicht selten angeführt, es verstoße nicht nur gegen die Verfassung, sondern auch gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, wenn auch nur einem Landwirt verboten wird, auch nur ein Feld mit einer transgenen Kultur zu bestellen, wenn diese für die landwirtschaftliche Produktion dem Grunde nach zugelassen ist. Dies berücksichtigt nicht, dass die Zulassung mit der Maßgabe erfolgte, dass praktische Koexistenz möglich sein muss. In der OECD-Konferenz von Edinburgh 2002 wurde ein breiter Konsens festgehalten, dass die Zulassung transgener Kulturen für die Agrarproduktion nur bei Sicherung der Wahlfreiheit von Landwirten und Verbrauchern, also unter Gewährleistung praktischer Koexistenz, ethisch vertretbar ist. Wenn in der deutschen Rechtsordnung Normen die Nutzung eines bestimmten Grundstückes für den Anbau einer dem Grunde nach für die Landwirtschaft zugelassenen transgenen Kultur untersagen, liegt darin eine Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums, wenn diese Untersagung geeignet und erforderlich ist, die praktische Koexistenz der beiden konkurrierenden Formen der Landwirtschaft, mit und ohne Gentechnik, zu sichern.

Das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gilt nicht unbeschränkt und gewährleistet nicht jede Nutzungsmöglichkeit, die tatsächlich möglich ist. Die vorgesehene Ausweisung geschlossener Anbaugelände konkretisiert die Sozialbindung des Eigentums. Sie schränkt die Nutzung des Eigentums der Landwirte, die sich nicht am Anbau „ohne Gentechnik“ beteiligen möchten, in zulässiger Weise ein. Das Grundrecht auf Nutzung des Eigentums wird durch diesen Eingriff des Gesetzgebers nicht verletzt, vielmehr wird die Nutzbarkeit von Grundeigentum und Saatgut durch den Gesetzgeber konkretisiert.

Dieser Gesetzesvorschlag bringt die schutzwürdigen Interessen der Eigentümer, die am Anbau gentechnisch veränderter Kulturen interessiert sind, und die Belange des Gemeinwohls an der Sicherung praktischer Koexistenz zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis.¹⁵ Die Gewähr praktischer Koexistenz von

¹⁵ „Es ist ... Aufgabe des Gesetzgebers, der Inhalt und Schranken der als Eigentum grundrechtlich geschützten Rechtspositionen bestimmt, dabei sowohl der grundgesetzlichen Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als auch der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2

Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik verlangt eine „verhältnismäßige“ Zuordnung des Grundrechtsschutzes. Die Eigentümer und Nutzer von landwirtschaftlichen Flächen, die gentechnisch veränderte Kulturen anbauen möchten, genießen den Schutz des Eigentumsgrundrechts gemäß Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz. Die Nachbarn, die Kulturen „ohne Gentechnik“ anbauen und ihre Ernte so vermarkten möchten, genießen diesen Schutz ebenfalls.

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Methode, mit der die Grundrechtssphären wechselseitig abgegrenzt werden, Herstellung „praktischer Konkordanz“ genannt.¹⁶ Es verdrängt nicht der Grundrechtsschutz des einen den Schutz des anderen, sondern beide Schutzbereiche sollen soweit zur Wirkung kommen als möglich, ohne dass der fremde Schutzbereich unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Die Anordnung geschlossener Anbaugelände nach dem hier vorgelegten Konzept ist in diesem Sinne verhältnismäßig, weil sie für jeweils nur eine oder eine bestimmte Zahl von Vegetationsperioden und bezogen auf eine bestimmte Pflanzenart und auch nicht flächendeckend für das ganze Land, sondern parzellengenau entsprechend der Mehrheit der Anbauer der gleichen Pflanzenart zum Schutz konkreter Anbauplanung „ohne Gentechnik“ erfolgt.

(10)

Optionen für die Ausgestaltung der Regelung

Das im baden-württembergischen Landesgesetz von 1969 vorgesehene System, dass die Benutzung von 25 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen für die Saatgutvermehrung genügt, die Abgrenzung vorzunehmen, andererseits aber der Widerspruch der Besitzer eines Viertels der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinreicht, die Abgrenzung zu verhindern, ist nur eine Möglichkeit, sicherzustellen, dass die Anweisung zu einem gerechten Interessenausgleich führt. Statt auf die landwirtschaftliche Fläche im abzugrenzenden Gebiet insgesamt abzustellen, könnte auf die Gesamtfläche der entsprechenden Kulturart abgestellt werden, beispielsweise auf die mit Mais bebaute Fläche. Die Erklärung zum geschlossenen Anbaugelände

GG) Rechnung zu tragen (vgl. ...) Er muss bei der Inhaltsbestimmung des Eigentums die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen (vgl. BVerfGE 91, 294 <308>)“ (NJW 2003, 196-198 - Duldungspflicht des privaten Grundstückseigentümers zur Errichtung von Telekommunikationslinien).

¹⁶ „Mit der Pflicht zur Ausgestaltung der Privatrechtsordnung stellt sich dem Gesetzgeber ein Problem praktischer Konkordanz. Am Zivilrechtsverkehr nehmen gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs den Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG genießen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht nur das Recht des Stärkeren gelten. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden“ BVerfG, Beschluss vom 19.10.1993, 1 BvR 567/89, 1 BvR 1044/89, Bürgerschaft Familienangehöriger; ständige Rechtsprechung, so auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 31.05.2006, FamRZ 2006, 1094, 2 BvR 1693/04, Verstoß gegen Schulpflicht aus religiösen Gründen.

könnte also voraussetzen, dass mindestens ein Viertel der für den Anbau von Mais genutzten Fläche des abzugrenzenden Gebiets die Abgrenzung verlangen und dass nicht die Besitzer von mehr als einem Viertel der für Mais genutzten Fläche dem widersprechen. Ähnlich wäre denkbar, die Anteile zu verändern, etwa danach, dass die Erklärung zum geschlossenen Anbaugelände voraussetzt, dass mindestens ein Drittel der für eine landwirtschaftlich genutzte Kultur genutzten Fläche im abzugrenzenden Gebiet die Abgrenzung beantragen, währenddem nicht Besitzer von mehr als einem Drittel der für diese Kultur landwirtschaftlich genutzten Fläche im abzugrenzenden Gebiet Einwendungen erheben. Wichtig ist nur, dass die raumordnende Planung, die sich des Instruments des geschlossenen Anbaugeländes bedient, nicht willkürlich, sondern gestützt auf das Schutzbedürfnis der Eigner von Kulturen "ohne Gentechnik" und nur soweit notwendig, Anbaubeschränkungen für gentechnisch veränderte Kulturen anordnet.

(11)

Entwurf eines Landesgesetzes für Baden-Württemberg

„Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln ‚ohne Gentechnik‘ in geschlossenen Anbaugeländen am Oberrhein“

Der Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Geschlossene Anbaugelände

(1) Das Regierungspräsidium Freiburg wird ermächtigt im Regierungsbezirk Freiburg und das Regierungspäsidum Karlsruhe wird ermächtigt im Regierungsbezirk Karlsruhe auf Antrag durch Rechtsverordnung ein Gelände für eine bestimmte Pflanzenart zum geschlossenen Anbaugelände "ohne Gentechnik" zu erklären.¹⁷ Nur gentechnisch nicht veränderte Sorten der Pflanzenart, für welche das Gelände ausgewiesen wird, dürfen in ihm angebaut werden.

(2) Das geschlossene Anbaugelände umfasst eine oder mehrere Flächen sowie die Fläche, die zur Einhaltung der Mindestentfernung erforderlich ist, mit welcher der Eintrag gentechnischer Veränderungen in die Pflanzenart durch Pollenflug hinreichend vermieden wird. Weitere Flächen können einbezogen werden, um die Grenze des Anbau-

¹⁷ Das Rheintal dient dem Anbau von Körnermais für den Futtermittelhandel. In anderen Landesteilen wird Mais überwiegend als Silage verfüttert. Der Maisanbau für den Handel verdient besonderen Schutz, denn Mais, der garantiert keine gentechnischen Veränderungen aufweist, wird verstärkt und zu höheren Preisen nachgefragt. Die Versorgung des Handels mit Futtermittel "ohne Gentechnik" entspricht dem Verbraucherinteresse, so dass die Ausweisung von ausschließlichen Anbaugeländen "ohne Gentechnik" für Mais im Rheintal dem Konzept der EU-Kommission entspricht, die landeskulturellen Besonderheiten in differenzierenden Regelungen zu berücksichtigen.

gelände durch Grundstücksgrenzen und nach Möglichkeit durch in der Natur deutlich erkennbare Abgrenzungen zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung nach Absatz 1 ist nur für Mais und für Raps zulässig. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, die Festsetzung auch für weitere Pflanzenarten durch Rechtsverordnung als zulässig zu bestimmen, wenn diese Festsetzung zur Sicherung der Koexistenz von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik geboten erscheint.

(4) Die hinreichende Vermeidung des Eintrags gentechnischer Veränderungen gilt für Mais durch eine Mindestentfernung von 300 Metern¹⁸ und für Raps durch eine Mindestentfernung von 1.000 Metern gewährleistet.

(5) Die Erklärung zum geschlossenen Anbaugelände setzt voraus, dass

1. mindestens 25 von Hundert der für den Anbau einer Pflanzenart landwirtschaftlich genutzten Fläche in dem nach Absatz 2 abzugrenzenden Gelände für den Anbau der Pflanzenart ohne gentechnische Veränderung genutzt werden soll,

2. die Bewirtschafter dieser Flächen sich dem Antrag unter Glaubhaftmachung ihrer Nutzungsabsicht anschließen und

3. die Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Betriebe im Interesse der Sicherung der Koexistenz von Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik geboten ist.

(6) Die antragstellenden Betriebe sind verpflichtet, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 durch die Vorlage der erforderlichen Karten und Unterlagen nachzuweisen, in denen die zu erfassenden Grundstücke und Vermehrungsflächen unter Angabe ihrer Größe und ihrer Besitzer sowie der Grenzverlauf des zu erfassenden Geländes zweifelsfrei bezeichnet sind.

§ 2 Verfahrensvorschriften

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist die berufsständische Vertretung zu hören.

(2) Die Regierungspräsidien veranlassen, dass

a) der Entwurf einer Rechtsverordnung sowie die Karten und Unterlagen nach § 1 Abs. 4 in jeder Gemeinde, auf deren Gemarkung sich das geschlossene Anbaugelände erstrecken soll, für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden,

¹⁸ 300 Meter ist der Abstand, der in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten ausweislich des „Eckpunktepapiers“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunkte für einen fairen Ausgleich der Interessen“ als angemessen erachtet wird; Anlage: Übersicht zu bestehenden oder vorgesehenen Vorschriften über Mindestabstände für gentechnisch veränderten Mais in anderen EU-Mitgliedstaaten, Entwurf vom 22. November 2006

b) Ort und Dauer der Auslegung in der für die betreffende Gemeinde bestimmten Form öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt werden,

c) die Betroffenen in der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung aufgefordert werden, etwaige Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeisteramt vorzubringen.

(3) Einsprecher, deren Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, sind über die Gründe zu unterrichten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach § 1 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Pflichten verletzt,

2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft."

(12)

Entwurf einer Anbaugeländeverordnung

Die entsprechende Verordnung zur Abgrenzung eines geschlossenen Anbaugeländes für Mais "ohne Gentechnik" besteht dann aus folgendem Text ergänzt durch eine Karte, in die parzellengenau die Abgrenzung (Grenzlinie) eingetragen wird:

"Verordnung des Regierungspräsidiums ... zum Schutz des Landbaus ,ohne Gentechnik' in geschlossenen Anbaugeländen

Auf Grund der §§ 1 und 2 des „Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln ,ohne Gentechnik' in geschlossenen Anbaugeländen am Oberrhein“ vom ... (GBl. S. ...) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Landkreis ... werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugeländen für den Anbau von Mais ohne gentechnische Veränderungen erklärt.

[...]

(2) Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Abs. 1 sind in Karten des Regierungspräsidiums ... vom ..., die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linie umfasst sowohl die für den Anbau von Mais "ohne Gentechnik" genutzte Fläche, als auch die Fläche, die zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 300 Metern erforderlich ist. Jede Karte ist mit der Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Abs. 1 versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium ... auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:

Landratsämter der Landkreise ...

Die Verordnung mit Karten wird allgemein zugänglich zum Abruf über das Internet bereitgestellt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Abs. 1 genannten Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist. Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände dürfen nur gentechnisch nicht veränderte Maissorten angebaut werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugung 'ohne Gentechnik' in geschlossenen Anbaugeländen am Oberrhein für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen von Lebens- und Futtermitteln und können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt zu dem auf das Inkrafttreten folgende Jahresende außer Kraft.¹⁹

¹⁹ Die Beschränkung der Geltungsdauer auf je eine Vegetationsperiode erhöht den Verwaltungsaufwand, bewirkt aber ein hohes Maß an Flexibilisierung und gesichertem Ausgleich tatsächlicher, aktueller Anbauinteressen, wie die EU-Kommission dies fordert.

Anhang 1

Gesetz zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen (Baden-Württemberg) vom 13. Mai 1969

§ 1 Geschlossenes Anbaugelände

(1) Die Regierungspräsidien können durch Rechtsverordnung ein Gelände zum geschlossenen Anbaugelände für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Saatgut von bestimmten Fremdbe-fruchtern (Saatgutvermehrung) erklären.

(2) Das geschlossene Anbaugelände umfaßt eine oder mehrere Vermehrungsflächen, sowie die Fläche, die zur Einhaltung der in den Durchführungsverordnungen zum Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444) für die zu vermehrende Art von Saatgut vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist. Weitere Flächen können einbezogen werden, um die Grenze des Anbaugeländes durch Grundstücksgrenzen und nach Möglichkeit durch in der Natur deutlich erkennbare Abgrenzungen zu bestimmen.

(3) Die Erklärung zum geschlossenen Anbaugelände setzt voraus, daß

1. mindestens 25 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche des nach Absatz 2 abzugrenzenden Geländes für die Saatgutvermehrung bestimmt sind,
2. die Maßnahme auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der betroffenen Betriebe im Interesse der Landeskultur geboten ist,
3. nicht Besitzer von mehr als 25 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Fläche des nach Absatz 2 abzugrenzenden Geländes Einwendungen erhoben haben, die nicht berücksichtigt wurden.

(4) Die Saatgutvermehrter sind verpflichtet, die Voraussetzung nach Absatz 3 Nr. 1 durch die Vorlage der erforderlichen Karten und Unterlagen nachzuweisen, in denen die zu erfassenden Grundstücke und Vermehrungsflächen unter Angabe ihrer Größe und ihrer Besitzer sowie der Grenzverlauf des zu erfassenden Geländes zweifelsfrei bezeichnet sind.

§ 2 Schutzvorschriften

(I) Zum Schutz der Vermehrungsbestände können die Regierungspräsidien durch Rechtsverordnung

- I. bestimmen, daß innerhalb des geschlossenen Anbaugeländes

a) von der Pflanzenart, die vermehrt werden soll, nur eine oder mehrere bestimmte Sorten angebaut werden dürfen,

b) bei der Vermehrung von Hybridsorten der Konsumanbau auf die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder auf potentielle Sorten beschränkt wird,

2. weitere Vorschriften erlassen, soweit sie in besonderen Fällen zur Sicherung der Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Saatgut und dessen Anerkennung erforderlich sind,

3. Bestimmungen zur Kennzeichnung und Überwachung des geschlossenen Anbaugeländes treffen.

(2) Zum Schutz der Vermehrungsbestände können die Regierungspräsidien, im Einzelfall Maßnahmen nach Absatz 1 treffen.

§ 3 Verfahrensvorschriften

(1) Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist die berufsständische Vertretung zu hören.

(2) Die Regierungspräsidien veranlassen, daß

a) der Entwurf einer Rechtsverordnung sowie die Karten und Unterlagen nach § 1 Abs. 4 in jeder Gemeinde, auf deren Gemarkung sich das geschlossene Anbaugelände erstrecken soll, für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden,

b) Ort und Dauer der Auslegung in der für die betreffende Gemeinde bestimmten Form öffentlich bekanntgemacht oder den Betroffenen mitgeteilt werden,

c) die Betroffenen in der öffentlichen Bekanntmachung oder der Mitteilung aufgefordert werden, etwaige Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeisteramt vorzubringen.

(3) Einsprecher, deren Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, sind über die Gründe zu unterrichten.

§ 4 Duldungs- und Auskunftspflicht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die von einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 betroffen sind, haben das Betreten der vom geschlossenen Anbaugelände umfaßten Grundstücke durch die von den Regierungspräsidien beauftragten Personen zu dulden. Sie sind ferner verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen erforder-

derlich sind. Auf Anforderung haben sie Proben von Saatgut unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. I Nr. I bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(I) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die ihm nach § 4 Abs. I obliegenden Pflichten verletzt,
2. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. I Nr. I des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anhang 2

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugeländen vom 3. März 2000

Auf Grund von §§ I und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet

§ 1

(I) Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugeländen für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

- I.1 Bad Krozingen - Ortsteil Tunsel
- I.2 Bad Krozingen - Ortsteil Tunsel
- 1.3 Bad Krozingen - Ortsteil Tunsel
- 1.4 Bad Krozingen - Ortsteile Schlatt und Tunsel
- 1.5 Bad Krozingen - Ortsteil Tunsel sowie Eschbach
- 1.6 Eschbach und Heitersheim
- 1.7 Heitersheim und Buggingen - Ortsteil Seefeldern sowie Neuenburg - Ortsteil Grießheim
- 1.8 Heitersheim
- 1.9 Bad Krozingen - Ortsteil Schlatt und Hartheim - Ortsteil Feldkirch
- 1.10 Bad Krozingen - Ortsteil Hausen sowie Hartheim einschließlich Ortsteil Feldkirch
- 1.11 Hartheim - Ortsteil Feldkirch

(2) Im Landkreis Emmendingen werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugeländen für die Erzeugung von sortenechten und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

- 2.1 Sasbach
- 2.2 Weisweil
- 2.3 Kenzingen einschließlich Ortsteil Hecklingen und Riegel
- 2.4 Kenzingen einschließlich Ortsteil Hecklingen
- 2.5 Kenzingen und Riegel

(3) Die Flächen bzw. Grenzen der Flächen nach Absätzen 1 und 2 sind in Karten des Regierungspräsidiums Freiburg vom 3. März 2000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer roten Linie eingetragen. Die Fläche innerhalb der roten Linie umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung erforderlich ist. Jede Karte ist mit der

Bezeichnung des Regierungspräsidiums, dem Datum und der Nummer nach Absätzen 1 und 2 versehen.

§ 2

(1) Die Verordnung mit Karten ist beim Regierungspräsidium Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. In gleicher Weise ist die Verordnung mit denjenigen Karten, den Bezirk der jeweiligen Behörde betreffen, bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden öffentlich ausgelegt:

Landratsämter der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg und Emmendingen sowie Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler, Müllheim

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten

Behörden eingesehen werden, solange die Verordnung in Kraft ist.
Dies gilt hinsichtlich derjenigen Karten, die den Bezirk der jeweiligen
Behörde betreffen.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Er-
zeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut
werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vater-
komponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwen-
dung von Saatgut pollensteriler Sorten. Die im jeweiligen Gebiet zur
Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte ist bis
spätestens 15. April 2000 dem Regierungspräsidium Freiburg schrift-
lich mitzuteilen.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die jeweils zur Vermehrung angebaute Sorte von
den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeich-
nen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind
Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der
Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und kön-
nen mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in
Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 3. März 2000
VON UNGERN-STERNBERG